

*Sehr geehrte Mandanten,
mit der Einführung der Abgeltungssteuer ab dem 1.01.2009 schlägt der Gesetzgeber ein neues Kapitel der Besteuerung von Einkünften auf. Im Wesentlichen unabhängig von dem Gesamtbetrag der Einkünfte des Steuerpflichtigen und damit auch losgelöst von der individuellen steuerlichen Leistungsfähigkeit, werden nicht betriebliche Kapitaleinkünfte (laufende Erträge aus der Kapitalüberlassung gem. §20 Abs.1 EStG genauso wie Veräußerungsgewinne gem. §20 Abs.2 EStG) einer 25%-igen Quellenbesteuerung mit (Abgeltungssteuer) unterworfen. Die tarifliche Begünstigung bringt jedoch – im Vergleich zum bisherigen Steuersystem – auch Nachteile mit sich. Insbesondere das Verbot des Werbungskostenabzugs (soweit diese den Sparer Freibetrag gem. §20 Abs.4 Satz 1 EStG übersteigen) sowie die vollständige Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, unabhängig von der Haltedauer der Kapitalanlage, sind hier zu berücksichtigen. Ob der Steuerpflichtige deshalb von der Einführung der Abgeltungssteuer profitiert oder insgesamt mit Nachteilen rechnen muss, hängt von seiner individuellen Situation und seinem konkreten Anlageverhalten ab. Während das Grundkonzept der Abgeltungssteuer von einer klaren Linie gekennzeichnet ist, haben die gesetzlichen Einzelregelungen ihre Tücken. Da hilft nur eins: wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren steuerlichen Berater.*



Rostock,
25.10.2007

Hans-Georg Göken
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Vorschau auf Steuertermine Monat November 2007

12.11. Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag
15.11. Gewerbesteuer, Grundsteuer

Das Elektronische Handelsregister und Unternehmensregister

Durch das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“, kurz EHUG wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Deutschland auch ein elektronisches Handels- und ein elektronisches Unternehmensregister eingeführt. Bisher mussten nur große Kapitalgesellschaften ihren Jahresabschluss und die weiteren in § 325 Abs. 1 HGB bezeichneten Unterlagen im Bundesanzeiger veröffentlichen. Kleine und mittlere Gesellschaften hatten nur einen Hinweis auf die Einreichung der Unterlagen zum Handelsregister bekannt zu machen. Nach neuem Recht sind die Jahres- und ggf. Konzernabschlüsse jedoch ausnahmslos, das heißt unabhängig von der Größe der Gesellschaft, beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen und dort vollständig bekannt zu machen. Die Einreichung zum Handelsregister entfällt. Kleine und mittlere Gesellschaften können aber unverändert von den größenabhängigen Erleichterungen hinsichtlich der offen zu legenden Angaben Gebrauch machen.

Brisanz bekommt diese Änderung dadurch, dass der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zu prüfen hat, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollständig eingereicht worden sind. Stellt der Betreiber hier Versäumnisse oder Mängel fest, wird im Unternehmensregister ein entsprechender Vermerk aufgenommen. Darüber hinaus unterrichtet der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers die für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständige Verwaltungsbehörde, in der Regel das (neu eingerichtete) Bundesamt für Justiz.

Ein Verstoß gegen die Offenlegungsvorschriften wird zukünftig als Ordnungswidrigkeit behandelt und kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Die Vorschriften über die Festsetzung von Zwangsgeld und insbesondere die beim Verstoß gegen die Offenlegungspflichten bisher eingreifenden Vorschriften entfallen konsequenterweise. Damit entfällt automatisch auch die bisher bestehende Regelung, dass das Registergericht ein Ordnungsgeld nur auf einen entsprechenden Antrag eines Berechtigten hin verhängen konnte.

Besondere Folgen ergeben sich aus diesen Neuregelungen auch dadurch, dass das Unternehmensregister ein öffentliches Register ist. Die dort eingestellten Unterlagen – insbesondere Jahresabschlüsse – können von jedermann zu Informationszwecken eingesehen werden.

Die Neuregelungen sind erst auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Dies bedeutet einerseits, dass für davor liegende Geschäftsjahre keine nachteiligen Folgen, insbesondere hinsichtlich des antragsunabhängigen Bußgeldes, zu befürchten sind, andererseits aber, dass mit dem zu veröffentlichenden Jahresabschluss für 2006 auch die Vorjahreszahlen für 2005 offen zu legen sind.

Die Offenlegungspflichten betreffen unmittelbar nur Kapitalgesellschaften, sind jedoch auch für OHG und KG anwendbar, sofern bei diesen keine natürliche Person direkt oder indirekt als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist. Außerdem gelten sie auch für solche Nicht-Kapitalgesellschaften, die die Größenkriterien des Publizitätsgesetzes erfüllen.

Das Elektronische Handelsregister und Unternehmensregister

Soweit betroffene Unternehmen den in Zukunft strenger werdenden Publizitätspflichten nicht unterliegen wollen, könnte ein entsprechender Rechtsformwechsel erwogen werden. Hierzu steht Ihnen Ihr Berater gern zur Verfügung.

Wie kann die Einreichung der Unterlagen aber nun erfolgen?

Neben der Möglichkeit, die Jahresabschlüsse über das Web-Portal des Bundesanzeigers (www.ebundesanzeiger.de) einzureichen, bietet die BDO Heßler Mosebach AG ihren Mandanten an, die Einreichung der erforderlichen Unterlagen beim Bundesanzeiger für Ihr Unternehmen zu erledigen. Zur eindeutigen Identifikation kommt eine qualifizierte elektronische

Signatur (Absender wird mittels einer PIN als eindeutiger Absender der Dokumente identifiziert) zum Einsatz.

Ab November 2007 können wir über DATEV die Offenlegung in elektronischer Form vornehmen. Dies erfolgt im XML- bzw. XBRL-Format, der preiswertesten Varianten der Gebührenliste des Elektronischen Bundesanzeigers. Unsere Leistung beinhaltet die Erstellung der Datei und deren elektronische Versendung unter Inanspruchnahme aller für Sie geltenden Offenlegungserleichterungen (verkürzte Bilanz etc.). In diesem Fall müssen Sie sich keine Signatur besorgen, da wir dies in Ihrem Namen über einen sicheren Weg über das DATEV-Rechenzentrum erledigen. Sprechen Sie uns bitte an!

Alle bisher offenlegungspflichtigen Jahresabschlüsse, die den Zeitraum zum oder vor dem 31.12.2005 betreffen, müssen weiterhin bei der bisherigen Behörde eingereicht werden. Auch hier gibt es aber die Neuerung, dass die Einreichung in elektronischer Form gefordert wird. Dies erfolgt über die virtuelle Poststelle, das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP der Amtsgerichte (www.egvp.de)).



Andreas Hidde
Steuerberater



Silvia Lang
Dipl. Betriebswirtin
(BA)

Der Investitionsabzugsbetrag

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 wird die bisher bekannte Anparabschreibung durch einen Investitionsabzugsbetrag ersetzt. Diese Regelung ist bereits für 2007 anzuwenden.

Begünstigte Unternehmen

- Unabhängig von der Unternehmensform können Unternehmen mit Gewinneinkünften (Gewerbebetriebe, Selbständige oder Land- und Forstwirte) den Investitionsabzug in Anspruch nehmen.

Da nur kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden sollen, darf der Betrieb folgende Größenmerkmale nicht überschreiten:

- Bei Gewinnermittlung durch Bilanz darf das Betriebsvermögen nicht mehr als 235.000,-€ betragen.
- Bei Unternehmen mit Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung darf der Gewinn (ohne Investitionsbetrag) 100.000,-€ nicht überschreiten.
- Zeitpunkt für das Einhalten der Größenmerkmale ist der Schluss des Wirtschaftsjahres, in welchem der Abzug vorgenommen wird.

Begünstigte Wirtschaftsgüter

- Begünstigt sind abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Abweichend vom bisherigen Recht sind auch Investitionen für gebrauchte Wirtschaftsgüter begünstigt.

- Ein Investitionsabzugsbetrag erfordert, dass das angeschaffte Wirtschaftsgut zu mindestens 90% betrieblich genutzt wird. Diese Voraussetzung ist im Jahr der Anschaffung und in dem folgenden Jahr zu erfüllen.

Der Abzugsbetrag

- Wie bisher können bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes vom Gewinn abgezogen werden, maximal insgesamt 200.000 € pro Betrieb.
- Der mögliche Investitionszeitraum wird von zwei auf drei Wirtschaftsjahre verlängert.
- Es ist nicht mehr nötig, das jeweilige Wirtschaftsgut individuell genau zu bezeichnen. Es reicht aus, das geplante Investitionsgut seiner Funktion nach zu benennen.

Auflösung des Abzugsbetrages

Grundlegend haben sich die Regeln zur Auflösung des Abzugsbetrags geändert.

- Bei planmäßiger Anschaffung des Wirtschaftsgutes sind die Anschaffungskosten um den Investitionsabzugsbetrag zu mindern. Der geminderte Betrag ist dann Bemessungsgrundlage für die Abschreibung. Gleichzeitig ist der für dieses Wirtschaftsgut berücksichtigte Investitionsabzugsbetrag dem Gewinn hinzuzurechnen.
- Bei nicht erfolgter Investition wird zukünftig das Jahr der Bildung der Rücklage rückwirkend geändert. Durch die Änderung entstehende Steuern sind mit 6% p.a. zu verzinsen.

Beispiel:

Im Wirtschaftsjahr 2009 soll ein bewegliches Wirtschaftsgut zum Betrag von voraussichtlich 100.000 Euro angeschafft werden. Der Investitionsabzug wird in maximaler Höhe von 40 % im Jahr 2007 in Anspruch genommen. In den dargestellten Fallvarianten sind die tatsächlichen Anschaffungskosten damit identisch oder liegen darüber bzw. darunter.

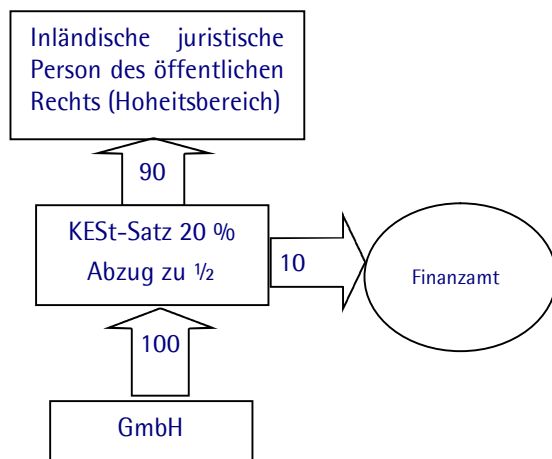
	EUR	EUR	EUR
Voraussichtliche Anschaffungskosten	100.000	100.000	100.000
Investitionsabzugsbetrag im Jahr 2007	40.000	40.000	40.000
Tatsächliche Anschaffungskosten im Jahr 2009	100.000	120.000	80.000
Hinzurechnung Abzugsbetrag im Jahr 2009	+40.000	+40.000	+32.000
Minderung der Anschaffungskosten im Jahr 2009	-40.000	-40.000	-32.000
Gewinnauswirkung im Jahr 2009	0	0	0
Rückwirkende Gewinnauswirkung im Jahr 2007	0	0	+8.000

Die Kapitalertragsteuer aus Sicht der öffentlichen Hand

Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008

- Mit der Unternehmensteuerreform wird der Steuersatz für Körperschaftsteuern ab 2008 von derzeit 25 % auf 15 % gesenkt. Damit geht eine Entlastung einher. Wenig erörtert wurden bisher die Auswirkungen der Reform auf die Kapitalertragsteuer, die im Sonderfall der Ausschüttung von einer Körperschaft in den Hoheitsbereich einer Anrechnungsmöglichkeit hat. Hier kommt es zu einer Mehrbelastung, der evtl. noch in 2007 entgegengewirkt werden kann.
- Ausgangslage: Definitivbelastung beträgt 2007 10 %
- Befinden sich GmbH-Anteile im hoheitlichen- d.h. steuerlich nicht relevanten- Bereich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden), kommt es derzeit bei Ausschüttungen dieser GmbH zu einer Kapitalertragsteuerbelastung nach § 44a Abs. 8 EstG von 10 %. (bei Vorlagen NV Bescheinigung)

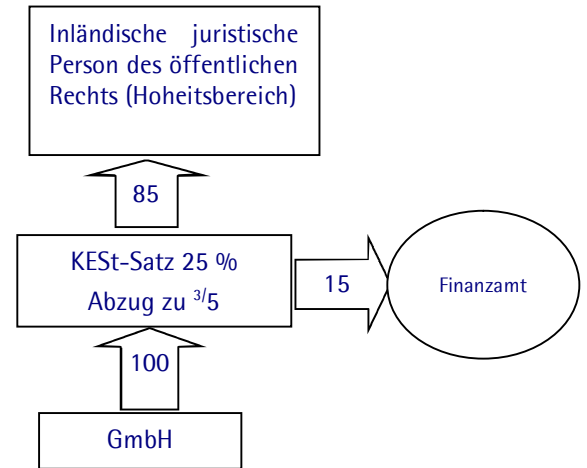
Kapitalertragsteuerabzug im Jahr 2007



Änderungen durch das Unternehmensteuergesetz 2008

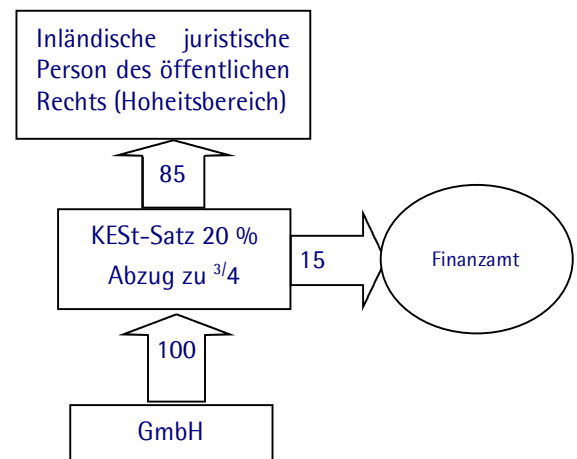
- Änderung ab 2009: Definitivbelastung beträgt 15 %
- Durch die Unternehmensteuerreform verteuert sich eine Ausschüttung dieser GmbH an den Hoheitsbetrag einer Kommune. Der Satz der Kapitalertragsteuer für o.g. Fälle steigt auf 25 %, die nur zu 3/5 vorzunehmen sind.

Kapitalertragsteuerabzug im Jahr 2009



- Änderung für 2008: Definitivbelastung beträgt 15 %

Kapitalertragsteuerabzug im Jahr 2008



- Damit kommt es bei derartigen Ausschüttungen bereits in bzw. ab dem Jahr 2008 zu einer höheren Definitivbelastung beim kommunalen Anteilseigner.

weiter auf Seite 4

Ausblick auf November 2007

- Erbschaftsteuerreform
- Erläuterungen zu den Eckpunkten des Jahressteuergesetzes 2008
- Änderungen in der Lohnsteuer 2008
- Gesetz zur weiteren Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008

Eckpunkte

- Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen
- Vorwegabzug bei Gesellschafter-Geschäftsführern
- Eigenkapitalersetzende Darlehen
- EK 02 – Bestände

Auf der Website der BDO finden Sie ständig brandaktuelle und wertvolle Informationen zum downloaden. Hier einige Tipps:

Aktuelle Information

- Steuern und Recht
- "Non-Profit Organisationen"
- "Ärzte"
- "Pflegeeinrichtungen"
- Krankenhäuser

Fortsetzung von Seite 3—Thema Kapitalertragsteuer

Nach einer vereinfachten Gesamtbetrachtung ergibt sich folgende Übersicht:

Ausschüttungsjahr	2007	2008	2009
Gewinn der GmbH im Vorjahr	100	100	100
KSt- Satz des Vorjahrs	25	25	15
Ausschüttbarer Gewinn	75	75	85
KESt-Belastung bei Nor-	10	15	15
Nettozufluss beim Anteilseigner	67,5	63,75	72,25

FAZIT

Um diese doppelte Belastung, die letztlich allein zulasten des Anteilseigners geht, zu vermeiden, bietet sich eine Vorwegausschüttung noch im Jahr 2007 an. Allerdings muss hierbei die Zusammensetzung des steuerlichen Eigenkapitals beachtet werden. Hier kommt es noch zu einer Belastung mit Kapitalertragsteuer von 10 %, denn für den Kapitalertragsteuerabzug wird nicht zwischen Normalausschüttung und Vorwegausschüttung unterschieden. Die zweite Alternative ist, im ungünstigsten Jahr 2008 keine Ausschüttung vorzunehmen und diese auf 2009 zu verschieben.

GmbH– Reform

Das Bundeskabinett hat am 23.5.2007 den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen.

Das MoMiG soll im ersten Halbjahr 2008 in Kraft treten und bezweckt vor allem eine in allen Belangen vereinfachte, schnellere und kostengünstigere Neugründung einer GmbH, soll aber gleichzeitig alle Geschäftspartner einer GmbH künftig besser und umfassender als bisher vor Missbräuchen schützen.

Hier einige Schwerpunkte:

Künftig ist bei der GmbH ein Mindeststammkapital von „lediglich“ 10.000 EUR vorgeschrieben (§ 5 Abs. 1 GmbHG-E), Ausnahme haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft.

Erleichterte Gründung: Standardvertrag mit Mindeststammkapital

§ 2 Abs. 1a GmbHG-E soll es künftig ermöglichen, dass der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages lediglich schriftlich abgefasst werden muss und die Unterschriften der Gesellschafter nur öffentlich beglaubigt werden müssen, wenn bis

zu drei Gründer der GmbH die in der Anlage 1 zum GmbHG vorhandene Mustersatzung verwenden.

Bei der Festlegung des Unternehmensgegenstandes müssen die Gründer, wenn sie die erleichterte Gründung wünschen, diesen unter 3 vorgeschriebenen Varianten auswählen, nämlich:

- Handel mit Waren
- Produktion von Waren
- Produktion von Dienstleistungen.

Will eine GmbH also handeln und produzieren, muss der GmbH-Vertrag immer notariell beurkundet werden.

Mit Beglaubigung der Unterschriften der Gesellschafter beim Notar entsteht die Vor-GmbH.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 GmbHG-E gibt es für die Anmeldung einer GmbH beim Handelsregister für die Gesellschafter ebenfalls ein Muster. Der Anmeldung beim Handelsregister ist die Legitimation des Geschäftsführers beizufügen und die Liste der Gesellschafter.

weiter auf Seite 5

Standardvertrag ohne Mindeststammkapital – haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft (Mini-GmbH)

Die GmbH in der Variante der haftungsbeschränkten Unternehmergeellschaft, die sogenannte Mini-GmbH, wird es Existenzgründern sehr einfach machen, ihre unternehmerischen Ziele unbürokratisch in Angriff zu nehmen.

Die GmbH, die ohne Einhaltung des Mindeststammkapitals des § 5 Abs. 1 GmbHG-E gegründet wird, muss in ihrer Firma einen anderen Rechtsformzusatz als die normale GmbH wählen und zwar „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder die Abkürzung „UG (haftungsbeschränkt)“.

Sacheinlagen sind bei der standardisierten „Mini-GmbH“ nicht zulässig.

Die Anmeldung der „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ darf erst erfolgen, wenn das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt worden ist. (mindestens 10.000 Euro)

§ 5a Abs. 3 GmbHG-E schreibt zwingend vor, dass die Gesellschaft für Unternehmensgründer in ihrer Bilanz eine gesetzli-

che Rücklage zu bilden hat, in die jeweils ein Viertel des Jahresabschlusses einzustellen ist. Die Rücklage darf nur für Zwecke der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden.

Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 3 GmbHG-E zieht die Nichtigkeit der Feststellung des Jahresabschlusses nach sich, die wiederum die Nichtigkeit des Gewinnverwendungsschlusses zur Folge hat. Daraus resultieren zivilrechtliche Rückzahlungsansprüche der GmbH. Ferner macht sich der Geschäftsführer gem. § 43 GmbHG haftbar.

Gem. § 5a Abs. 4 GmbHG-E muss die Versammlung der Gesellschafter unverzüglich einberufen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit der GmbH droht.

Ein-Person-GmbH

Die besonderen Sicherungen bei Gründung einer Ein-Personengesellschaft mbH sind künftig nicht mehr erforderlich, das heißt auch der Gesellschafter einer Ein-Personen-GmbH braucht künftig nur die Hälfte des vereinbarten Geschäftsanteiles bei der Anmeldung eingezahlt zu haben.



Aktuelle Broschüre zum Thema Unternehmensteuerreform 2008

Die BDO Deutsche Warentreuhand AG hat im September eine umfangreiche Übersicht über die Unternehmensteuerreform 2008 in Form einer handlichen Broschüre herausgegeben. Sie steht für Sie zur Verfügung. Unsere Mitarbeiter übergeben sie Ihnen gern bei Ihrem nächsten Gespräch, wenn Sie es wünschen, senden wir Sie Ihnen auch selbstverständlich zu.

Die Informationen in diesem Mandantenrundschreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem steuerlichen Problem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserem Büro. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Anliegen bezogen ist.

Künstlersozialkasse

Reform bringt Kontrollen und Nachzahlungsgefahr

Hintergrund

Selbständige Künstler und Publizisten sind, über die Künstlersozialkasse gesetzlich kranken- und rentenversichert. Einzahlen müssen zum einen die Künstler selbst, zum anderen die Unternehmen, die sie beauftragen. Sie müssen die Künstlersozialabgabe in Höhe von zur Zeit 5,1 % des Honorars entrichten, das selbständige Künstler und Publizisten von Ihnen erhalten. Ab 2008 in Höhe von 4,9 %. Diese Pflicht zur Künstlersozialabgabe ist vielen Unternehmen, die nicht in klassischen Medienbereichen aktiv sind, unbekannt. Viele Unternehmen haben Zahlungen an Webdesigner für den Internetauftritt, an Grafiker und Layouter für den Geschäftsbericht, an Fotografen für den Produktkatalog, an Designer für den Messestand-Entwurf, an Übersetzer für den Flyer oder ein Kabarett-Ensemble, einen Musiker oder eine Band beim Firmenjubiläum. Als Ausweg scheint hier wenn überhaupt, insbesondere der „Kunstgriff“, den nicht künstlerischen Aspekt eines Auftrags in den Vordergrund zu stellen. Doch nicht überall wird es entsprechende Definitionsspielräume geben. Eine vortragende Operettensängerin beim Firmenjubiläum lässt sich im Nachhinein nur schwer als Servierkraft deklarieren.

Armin Heßler Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon: 0381/493028-11 Armin.Hessler@bdo.de	Hans-Georg Göken Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon: 0381/493028-65 Hans-Georg.Goeken@bdo.de
Petra Mosebach Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-10 Petra.Mosebach@bdo.de	Ruth Velke Wirtschaftsprüferin Telefon: 0381/4930-28-61 Ruth.Velke@bdo.de
Ingrid Dotzlaff Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-19 Ingrid.Dotzlaff@bdo.de	Petra Karsupke Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-35 Petra.Karsupke@bdo.de
Andreas Hidde Steuerberater Telefon: 0381/493028-12 Andreas.Hidde@bdo.de	Daniela Weinert Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-22 Daniela.Weinert@bdo.de